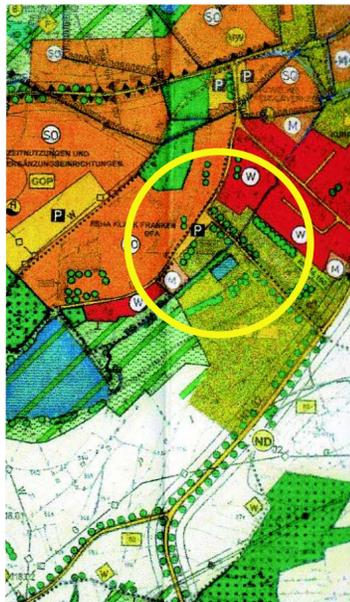


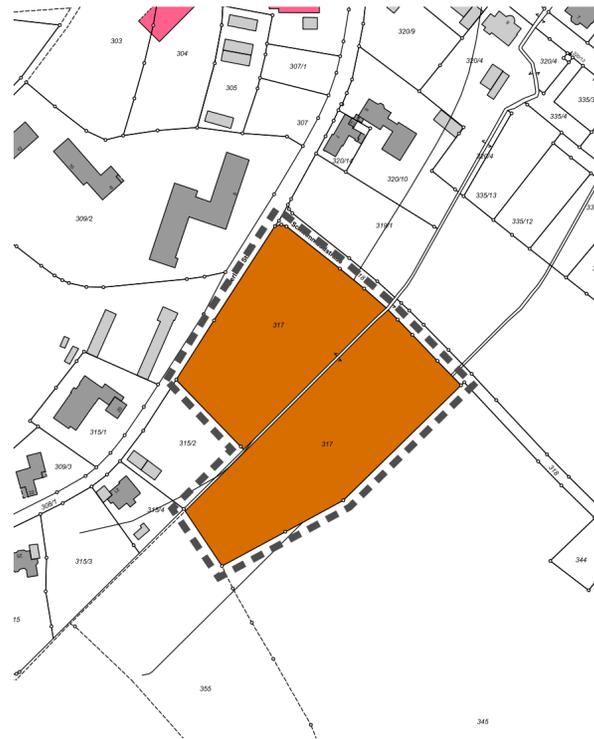
9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DES MARKTES BAD STEBEN

Darstellung im rechtskräftigen
Flächennutzungsplan



DARSTELLUNG NICHT MASS-STÄBLICH

Änderung des rechtskräftigen
Flächennutzungsplans im Bereich
Gemarkung Bad Steben Flurstück 317



M = 1 : 2500

ZEICHENERKLÄRUNG

GELTUNGSBEREICH DER
ÄNDERUNG

SO - GEBIET PFLEGE UND BETREUUNG

317 FLURSTÜCKSNUMMER

Verfahrensvermerke

A. Der Marktgemeinderat Bad Steben hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2020 den Aufstellungs- und Billigungsbeschluss zur neunten Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Bad Steben sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pfliegewohnpark Bad Steben“ gefasst. Das Verfahren erhält die lfd. Nr. 44. Die Verfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt „WIR“ vom 23. Oktober 2020 veröffentlicht.

Vorentwurf:

B. Die frühzeitige Information der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21. Oktober 2020. Fristende zur Äußerung war am 04. Dezember 2020.

C. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 02. November 2020 bis 11. Dezember 2020 stattgefunden. („Wir“ vom 23. Oktober 2020). Abwägungsbeschlüsse waren zu fassen (Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses des Marktes Bad Steben am 29. Juli 2021). Der Billigungsbeschluss zu den hierauf neu erstellten Planunterlagen wurde ebenfalls in dieser Sitzung gefasst.

Entwurf:

D. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans in der Fassung vom 29. Juli 2021 wurde mit Begründung und sonstigen relevanten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16. August 2021 bis 20. September 2021 öffentlich ausgelegt. (Amtsblatt „Wir“ vom 06. August 2021). Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17. August 2021 beteiligt. Fristende zur Äußerung war am 23. September 2021. Abwägungsbeschlüsse waren erneut zu fassen (Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2022).

Erneute Auslegung:

E. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans in der Fassung vom 11. Juli 2022 wurde mit Begründung und sonstigen relevanten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. (Amtsblatt „Wir“ vom _____). Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ beteiligt. Fristende zur Äußerung war am _____ zu fassen.

SATZUNGSBESCHLUSS

F. Der Markt Bad Steben hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom _____ die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Bad Steben, den _____

(Horn, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

G. Das Landratsamt Hof hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____ AZ _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt

Hof, den _____

(Landratsamt Hof)

(Siegel)

Ausgefertigt

Bad Steben, den _____

(Horn, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt „WIR“ vom _____).

Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Bad Steben zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Bad Steben, den _____

(Horn, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

STAND 11. Juli 2022